



AMTSBLATT

der Stadt Pottenstein
Amtliche Veröffentlichungen - Informationen

Nr. 01/2021

29. Januar 2021

Am 16.01.2021 verstarb im Alter von 81 Jahren Herr

Martin Körber

Mandlau



Herr Körber war seit 1968 als Feldgeschworenen-Obmann der Gemarkung Haßlach für die Stadt Pottenstein tätig. Er hat sein langjähriges Ehrenamt immer pflichtbewusst und mit großer Einsatzfreude ausgeführt.

Für sein Engagement bedanken wir uns und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

STADT POTTENSTEIN
Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite	Seite
Nachruf	1	Aktuelles aus dem Tourismusbüro 12
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2021 / Hundesteuer 2021	2	Information für Senioren 12
Corona-Pandemie; Kostenfreie FFP2-Masken für pflegende Angehörige und bedürftige Personen	3	ALE Oberfranken: Flurneuordnung und Dorferneuerung Buchau; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse 13
Breitbandausbau Bürgernetz Pottenstein: Buchbarkeit Glasfaseranschluss	3	Jagdgenossenschaft Elbersberg: Neuverpachtung Jagdbogen 1 14
Juragruppe: Neuerlass der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung zum 01.01.2021	3	AELF Bayreuth mit Landwirtschaftsschule: Ernährung und Bewegung für die ganze Familie 14
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen; Neuerlass	4-7	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pottenstein: Gottesdienste im Februar in Pottenstein 14
Straßenverkehrsrecht: Parken im Winter	7	Mitteilung der Graf Botho-Schule Pottenstein 14
Aus dem Standesamt	7	Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz: - Neues Regionalbudget 15 - Neues aus der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz 16
Einwohnerzahlen in den Ortsteilen der Stadt Pottenstein	8-9	Altpapier kostenlos entsorgen 17
Alterspyramide	10	Problemmüll – Sammlung mit dem Umweltmobil 2021 17-19
Ausländische Mitbürger im Gemeindegebiet Pottenstein	11	Bücher über Pottensteiner Heimatgeschichte 20
Stellenausschreibung der Stadt Pottenstein: Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) gesucht	11	Geschenkideen 21

Die online-Ausgaben der Amtsblätter sind unter www.pottenstein.de → Stadtinfo & Verwaltung → Amtsblatt veröffentlicht.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 26. Februar 2021, Redaktionsschluss: 15. Februar 2021

Impressum: Das Amtsblatt der Stadt Pottenstein erscheint monatlich.
Herausgeber: Stadt Pottenstein, Verantwortlich für den Inhalt: Erster Bürgermeister Stefan Frühbeißer, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein;
Druck: Linus Wittich Medien KG, Postfach 223, 91292 Forchheim

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2010 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuerermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (sh. 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (sh. 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Pottenstein, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Pottenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Pottenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer termingerecht vom gewünschten und der Stadtkasse bekannten Konto abgebucht.

Um ein Mahnverfahren zu vermeiden, bitten wir alle **nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmenden Zahlungspflichtigen um Einhaltung der durch Bescheid bekannt gegebenen Ratenzahlungen.**

Für Rückfragen steht Ihnen die Stadtkasse zur Verfügung (Telefon: 09243/708-26).

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß der am 17.12.1990 erlassenen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (zuletzt geändert mit 5. Änderung vom 16.05.2013) wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2021 wird am 01.04.2021 mit den Beträgen fällig, die in den letzten erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzt wurden. Es werden keine neuen Hundemarken ausgegeben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2021 zugegangen wäre. Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, eingesehen werden. Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Alle Steuerzahler, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, die fälligen Zahlungen zu der oben genannten Fälligkeit zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (sh. 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (sh. 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Pottenstein, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Pottenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Pottenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Corona-Pandemie**Kostenfreie FFP2-Masken für pflegende Angehörige und bedürftige Personen**

Ab sofort können im Tourismusbüro Pottenstein (Foyer Rathaus) pflegende Angehörige kostenfreie Schutzmasken erhalten. Dabei werden jeder Hauptpflegeperson drei Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Als Nachweis ist ein Schreiben der Pflegekasse vorzuzeigen, aus dem der Pflegegrad der zu betreuenden pflegebedürftigen Person hervorgeht.

Darüber hinaus erhalten bedürftige Personen (Sozialhilfe-, Hartz 4-Empfänger) durch die Sozialhilfeverwaltungen direkt FFP-2 Masken übersandt.

Für eventuell entstehende Engpässe wurden der Stadt Pottenstein über das Landratsamt Bayreuth des weiteren 120 FFP2-Masken mit ausgeliefert, eine Spende des BRK. Als Nachweis für die Berechtigung dient die Vorlage eines Sozialhilfebescheides oder Hartz 4-Leistungsbescheides.

Die Abholzeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr. Da das Rathaus derzeit geschlossen ist, werden Abholer gebeten, sich telefonisch unter 09243/70841 anzumelden.

Breitbandausbau Bürgernetz Pottenstein**Buchbarkeit Glasfaseranschluss**

Derzeit kann in folgenden Ortsteilen ein Glasfaseranschluss gebucht werden:

Steifling, Haselbrunn, Mandlau, Prüllsbirkig, Haßlach, Kleinlesau, Rackersberg, Arnleithen, Weidmannsgesees, Hohenmirsberg, Pullendorf, Rupprechtshöhe, Vorderkleebach

Über den weiteren Fortgang und die Termine zur Buchbarkeit in den **übrigen Ortsteilen** wird im Amtsblatt informiert, **sobald diese uns durch den Netzbetreiber bekanntgegeben werden**. Eine Buchbarkeit wird in den Ortsteilen möglich, wenn die Dokumentation in das System der Telekom eingepflegt ist. Hierfür hatte die Telekom bereits bei den Bürger-Infoveranstaltungen einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr genannt.

Da für die Gesamtfertigstellung auch die komplette Abwicklung und Dokumentation jedes einzelnen Hausanschlusses zwingend notwendig ist, werden unsere Bürgerinnen und Bürger im Falle offener Punkte – soweit noch nicht geschehen – um konstruktive Mitwirkung gebeten (z. B. Unterzeichnung der Protokolle, Einhaltung von Terminabsprachen, etc.).

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, 19.01.2021

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Juragruppe**Neuerlass der Verbandssatzung und der Wasserabgabesatzung zum 01.01.2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.12.2020 die

- Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS-) der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung und
- Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

neu erlassen.

Beide Satzungen wurden am 16.12.2020 ausgefertigt und traten am 01.01.2021 in Kraft.

Sie wurden im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020 veröffentlicht. Auf diese Bekanntmachungen wird hingewiesen.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, 19.01.2021

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Ortsrecht der Stadt Pottenstein

Erschließungsbeitragsatzung EBS; Neuerlass der Erschließungsbeitragsatzung durch die Stadt Pottenstein

Die Stadt Pottenstein erhebt seit jeher für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, insbesondere Erschließungsstraßen, auf Grundlage der Erschließungsbeitragsatzung die sog. Erschließungsbeiträge. Letztmalig wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 18.04.2016 auf Grundlage des veröffentlichten Musters der kommunalen Spitzenverbände die Erschließungsbeitragsatzung vom 19.04.2016 erlassen.

Neben den Bestimmungen in §§ 127 ff BauGB gilt für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen seit dem 01.04.2016 auch die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 - 9 Kommunalabgabengesetz. In diesem Zusammenhang wurde durch den Bayerischen Gemeindetag für die Kommunen in Bayern für eine Erschließungsbeitragsatzung ein neues Satzungsmuster veröffentlicht, welches die bisherigen Satzungsmuster ersetzt und den aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Aktuell maßgeblich ist das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, Stand Oktober 2018. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um der aktuellen Entwicklung im Bereich der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, hat daher der Stadtrat der Stadt Pottenstein in seiner Sitzung am 18.01.2021 den Neuerlass der Erschließungsbeitragsatzung beschlossen. Die Satzung wurde am 19.01.2021 ausgefertigt und wird nachfolgend bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und gleichzeitig die bisherige Satzung außer Kraft.

STADT POTTENSTEIN

Pottenstein, 19.01.2021

gez.

Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) der Stadt Pottenstein vom 19.01.2021

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten u. Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
 - II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten und 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 19.04.2016 außer Kraft.

Pottenstein, 19.01.2021
gez.
Frühbeißer
Erster Bürgermeister

Straßenverkehrsrecht

Parken im Winter

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Parken auf engen Ortsstraßen gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten verboten ist.

Insbesondere durch den Schneefall entstehen derzeit vermehrt beengte Verhältnisse, sodass es aktuell auch vermehrt zu Behinderungen durch parkende Fahrzeuge kommt.

Wir bitten Sie daher beim Parken Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

Aus dem Standesamt

Beim Standesamt Pottenstein wurden in der Zeit vom 08.12.2020 bis 18.01.2021 folgende Personenstandsfälle beurkundet; die schriftliche Einwilligung der Angehörigen zur Veröffentlichung liegt vor:

Sterbefälle:

18.12.2020:
Herr Johann Manfred Hofmann, Waidach

18.12.2020:
Herr Claus Siegfried Meinel, Haßlach

21.12.2020:
Herr Johann Günter Wiegärtner, Kühlenfels

07.01.2021:
Frau Petra Eckert, geb. Klieber, Regenthal

08.01.2021:
Herr Walter Richard Seitz, Haselbrunn

Beurkundungen beim Standesamt Pottenstein im Jahre 2020

Beim Standesamt Pottenstein wurden im vergangenen Jahr folgende Personenstandsfälle beurkundet:

Geburten: 4

Sterbefälle: 19

Eheschließungen: 34
davon 8 Eheschließungen auf Schloss Kühlenfels

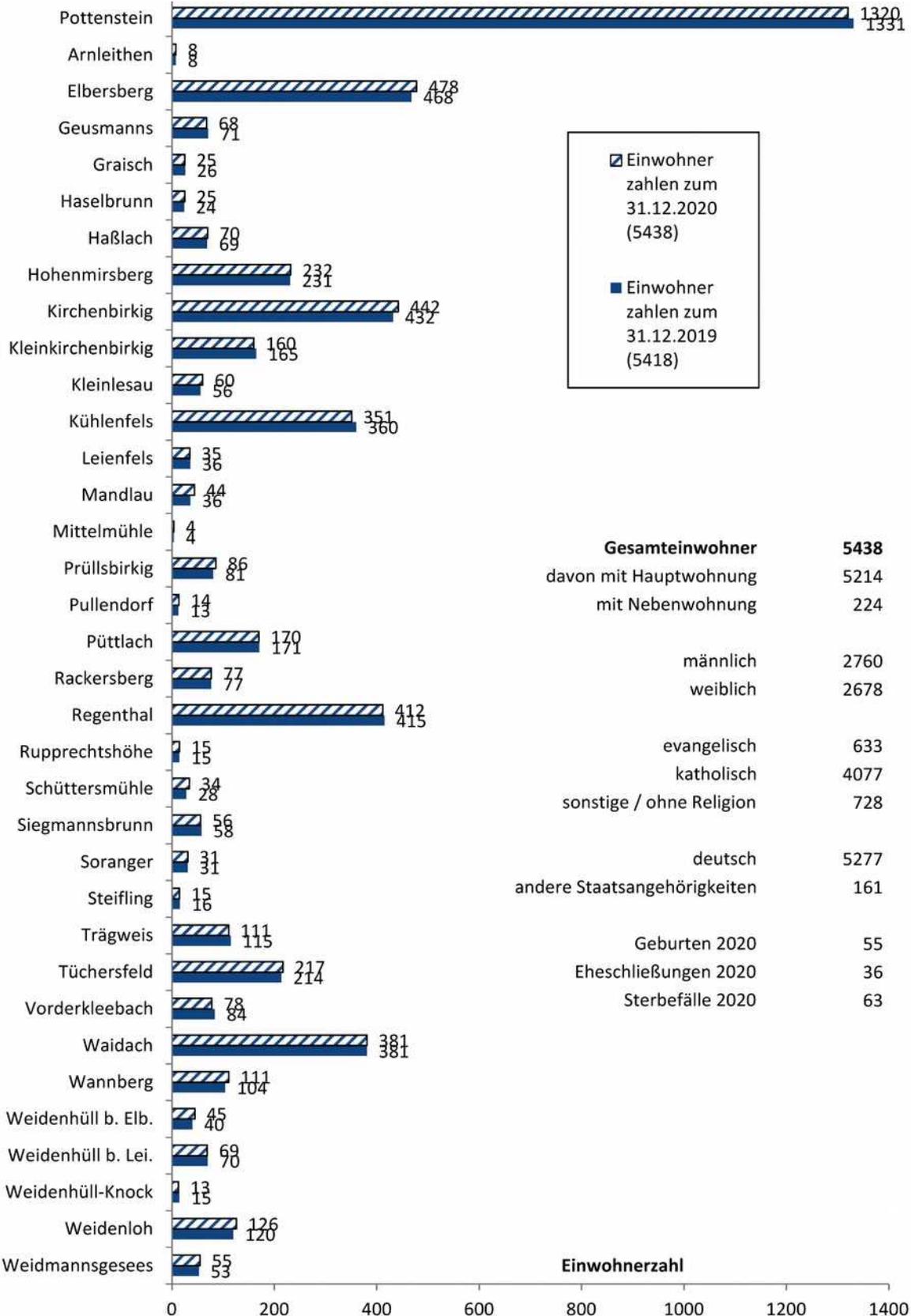


Trauzimmer auf Schloss Kühlenfels



ADT POTTENSTEIN

Einwohnerzahlen in den Ortsteilen



Einwohnerzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Ortsteil	Einwohner zahlen zum 31.12.2019 (5418)	Einwohner zahlen zum 31.12.2020 (5438)	Differenz (+20)
Arnleithen	8	8	0
Elbersberg	468	478	10
Geusmanns	71	68	-3
Graisch	26	25	-1
Haselbrunn	24	25	1
Haßlach	69	70	1
Hohenmirsberg	231	232	1
Kirchenbirkig	432	442	10
Kleinkirchenbirkig	165	160	-5
Kleinlesau	56	60	4
Kühlenfels	360	351	-9
Leienfels	36	35	-1
Mandlau	36	44	8
Mittelmühle	4	4	0
Pottenstein	1331	1320	-11
Prüllsbirkig	81	86	5
Pullendorf	13	14	1
Püttlach	171	170	-1
Rackersberg	77	77	0
Regenthal	415	412	-3
Rupprechtshöhe	15	15	0
Schüttersmühle	28	34	6
Siegmannsbrunn	58	56	-2
Soranger	31	31	0
Steifling	16	15	-1
Trägweis	115	111	-4
Tüchersfeld	214	217	3
Vorderkleebach	84	78	-6
Waidach	381	381	0
Wannberg	104	111	7
Weidenhüll b. Elb.	40	45	5
Weidenhüll b. Lei.	70	69	-1
Weidenhüll-Knock	15	13	-2
Weidenloh	120	126	6
Weidmannsgesees	53	55	2
Summe	5418	5438	20



Stadt Pottenstein

Alterspyramide

jede # entspricht 5 Personen (aufgerundet)

Jahrgang	gesamt	weiblich	Alter	männlich
1919	1	1	101	0
1920	0	0	100	0
1921	0	0	99	0
1922	0	0	98	0
1923	1	1	97	0
1924	5	5	96	0
1925	3	3	95	0
1926	0	0	94	0
1927	2	2	93	0
1928	5	4	92	1
1929	5	4	91	1
1930	9	5	90	4
1931	15	8	89	7
1932	16	12	88	4
1933	16	11	87	5
1934	20	10	86	10
1935	30	22	85	8
1936	27	16	84	11
1937	37	24	83	13
1938	53	35	82	18
1939	49	31	81	18
1940	53	28	80	25
1941	46	29	79	17
1942	34	21	78	13
1943	25	14	77	11
1944	36	18	76	18
1945	27	8	75	19
1946	34	23	74	11
1947	41	25	73	16
1948	60	28	72	32
1949	51	24	71	27
1950	52	27	70	25
1951	56	18	69	38
1952	64	23	68	41
1953	79	37	67	42
1954	63	32	66	31
1955	67	32	65	35
1956	79	40	64	39
1957	93	35	63	58
1958	105	51	62	54
1959	81	36	61	45
1960	112	56	60	56
1961	92	44	59	48
1962	115	54	58	61
1963	99	43	57	56
1964	118	63	56	55
1965	97	45	55	52
1966	109	59	54	50
1967	90	40	53	50
1968	93	50	52	43
1969	94	53	51	41
1970	65	33	50	32
1971	89	38	49	51
1972	68	32	48	36
1973	66	38	47	28
1974	76	33	46	43
1975	54	34	45	20
1976	72	39	44	33
1977	78	35	43	43
1978	55	23	42	32
1979	71	29	41	42
1980	52	19	40	33
1981	58	31	39	27
1982	69	31	38	38
1983	68	34	37	34
1984	60	30	36	30
1985	63	26	35	37
1986	66	35	34	31
1987	58	29	33	29
1988	80	36	32	44
1989	67	40	31	27
1990	85	44	30	41
1991	83	35	29	48
1992	79	38	28	41
1993	80	40	27	40
1994	66	28	26	38
1995	71	30	25	41
1996	57	33	24	24
1997	67	24	23	43
1998	38	23	22	15
1999	59	33	21	26
2000	46	21	20	25
2001	43	19	19	24
2002	45	28	18	17
2003	52	22	17	30
2004	58	33	16	25
2005	47	18	15	29
2006	50	28	14	22
2007	35	20	13	15
2008	41	24	12	17
2009	35	14	11	21
2010	47	23	10	24
2011	39	18	9	21
2012	41	20	8	21
2013	55	27	7	28
2014	42	17	6	25
2015	53	26	5	27
2016	44	20	4	24
2017	50	17	3	33
2018	41	24	2	17
2019	40	14	1	26
2020	55	22	0	33
5438	2678		Summe	2760

Ausländische Mitbürger im Gemeindegebiet Pottenstein

Stand: 31.12.2020

<u>Staatsangehörigkeit</u>		<u>Anzahl</u>
griechisch		16
italienisch		12
polnisch		19
rumänisch		32
tschechisch		7
ungarisch		12
thailändisch		9
sonstige Staatsangehörigkeiten		54
		161

Die Stadt Pottenstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d)



in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Feuerwehrwesen
- Öffentliches Baurecht
- Straßen- und Verkehrswesen
- Mitarbeit in der Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksangelegenheiten

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (Angestelltenlehrgang I)
- Erfahrung im Bereich der Kommunalverwaltung
- Eigenverantwortung, Bürgerfreundlichkeit und selbständiges Arbeiten
- gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- eine unbefristete Einstellung mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- leistungsgerechtes Entgelt nach den Bestimmungen des TVöD
- einen anspruchsvollen, interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz, Fortbildungsmöglichkeiten

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis **spätestens Montag, den 08. Februar 2021** an die Stadt Pottenstein, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein, senden. Wir bitten Sie insbesondere anzugeben, ab wann Sie die Stelle antreten können. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte (m/w/d) und Bewerber (m/w/d) mit Wohnsitz im Stadtgebiet Pottenstein (einschließlich aller Ortsteile) bevorzugt berücksichtigt.

Ihre im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich behördenintern durch die mit der Einstellung betroffenen Sachgebiete sowie der Personalvertretung bearbeitet. Die Daten werden nach Abschluss der Bewerberauswahl noch maximal 6 Monate aufbewahrt. Näheres ist der Information nach Art. 13 DSGVO zu entnehmen, sie ist auf der Internetseite der Stadt Pottenstein abrufbar.

Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsleiter, Herr Gerhard Thiem-Förster, unter der Rufnummer 09243/708-19 zur Verfügung.

Aktuelles aus dem Tourismusbüro

Pottenstein-Bücher als Geschenk

Die Auflage des Buches „Zur Geschichte des Felsenstädtchens Pottenstein in der Fränkischen Schweiz“ geht stetig zu Neige. Wer sich also noch ein Exemplar (auch als schönes Geschenk!) zum Preis von 9,80 € kaufen möchte, kann dies gerne im Tourismusbüro Pottenstein, im Kaufhaus Seyferth, an der Tankstelle und in der Postfiliale Pottenstein tun.



Seit kurzem ist auch das neu erschienene Büchlein „Pottensteiner Sagenschatz“ zum Preis von € 7,80 erhältlich. Darin werden 70 bekannte und auch weniger bekannte Sagen und Geschichten aus unserer Gemeinde erzählt, die bestimmt bei dem einen oder anderen Kindheitserinnerungen hervorrufen. Die Bücher sind auch eine nette Geschenkidee gerade für Geburtstage oder andere Anlässe!

Mehr Geschenkideen finden Sie auf Seite 21 des Amtsblattes.

Pottenstein im Zentrum überregionaler Wanderwege

Folgende überregional bedeutende Wanderwege führen mittlerweile durch unsere Gemeinde: der Fränkische Jakobusweg, der Fränkische Marienweg (seit 2020), der Frankenweg (Hauptwanderweg durch Franken) und der Fränkische Gebirgsweg. Zu den einzelnen Wegen gibt es im Tourismusbüro kostenlos ausführliche Broschüren zur Mitnahme. Die Wanderwege erfreuen sich großer Beliebtheit und werden rege begangen, was auch wir im Tourismusbüro, trotz der derzeitigen Situation sehr merken und erfahren. Bewegen in freier Natur ist eben zur Zeit sehr angesagt.

Wanderkarte Pottenstein – aktuelle Auflage

Kürzlich ist die aktualisierte Auflage (10. Auflage) der beliebten Wanderkarte Pottenstein und Umgebung (im Maßstab 1:25.000) erschienen. Die Karte bietet neben dem aktuellen Wanderwegenetz auch 12 Tourenvorschläge und viele weitere wichtige Wanderinformationen (Einkehrmöglichkeiten, Buslinien etc.).



Zum unveränderten Preis von € 4,00 ist die Karte im Tourismusbüro, an der Tankstelle und im Kaufhaus Seyferth in Pottenstein erhältlich.

Zimmervermittlung

Wir bitten wieder alle Gastgeber, die ihre Zimmer und Ferienwohnungen über www.pottenstein.de anbieten, ihre Angaben und Belegzeiten ständig aktuell zu halten. Wie auch bereits im vergangenen Jahr rechnen wir damit, dass sich der Trend zum „Heimurlaub“ weiter verstärkt und die Nachfrage steigt – sobald Reisen und Übernachten wieder möglich ist.

Wanderwege

Gerade in der momentanen Zeit sind auch wir Einheimische mehr denn je zu Fuß unterwegs und entdecken unsere Heimat und die Wandermöglichkeiten wieder neu. Damit könnte jeder eine gewisse Wanderwegkontrolle verbinden. Daher unsere Bitte: falls dem einen oder anderen an der Wegebeschaffenheit, der Beschilderung oder auch an der Ausstattung (Sitzbänke, Sitzgruppen etc.) Mängel auffallen,

bitte im Tourismusbüro melden (entweder per Mail info@pottenstein.de oder telefonisch 09243/70841). DANKE!!!

Pottensteiner Gesundheitstage 2021

Trotz der aktuellen Situation planen wir in diesem Jahr die Pottensteiner Gesundheitstage 2021. Diese sollen unter Vorbehalt vom 12. bis 25. April stattfinden. Bitte merken Sie sich den Termin vor. Wer sich aktiv mit der einen oder anderen Aktion beteiligen möchte, kann sich ab sofort im Tourismusbüro melden.

Pottenstein, den 18.01.2021

gez.

Thomas Bernard

Leiter Tourismusbüro Pottenstein

Information für Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren der Großgemeinde Pottenstein!

Ich hoffe, Sie sind gut und vor allem gesund in das neue Jahr gekommen.

Leider ist die Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie unverändert ernst und es ist auch noch keine rasche Verbesserung in naher Zukunft zu erwarten.

Große Hoffnung ruht nun auf eine zeitnahe Impfung gegen das Virus. Lassen Sie uns geduldig bleiben - auch wenn es von Tag zu Tag schwerer wird.

Ich hoffe, dass wir uns bald alle gesund und munter wiedersehen und uns dann auch wieder regelmäßig treffen können.

Vielleicht klappt es ja doch - in diesem erst jungen Jahr - einen Ausflug zu unternehmen.

Bis dahin, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

gez.

Erwin Sebald

Seniorenbeauftragter der Stadt Pottenstein

Rathaus, Tourismusbüro und Bauhof geschlossen



Aufgrund der Corona-Pandemie haben das Rathaus der Stadt Pottenstein, das Tourismusbüro und der Bauhof für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Die Bürger/innen werden gebeten, die Angelegenheiten telefonisch bzw. per E-Mail zu erledigen.

In dringenden und unaufschiebbaren Fällen können Sie unter folgenden Rufnummern einen Termin vereinbaren:

- Zentrale / Vorzimmer 09243/708-0
- Tourismusbüro 09243/708-41 oder -42
- Einwohnermelde-/Passamt 09243/708-33 oder -32
- Standesamt 09243 /708-30 oder -19
- Kämmererei / Kasse 09243 / 708-22 / -26
- Haupt-/Bauverwaltung 09243/708-14, -15 oder 708 -19

Der Recyclinghof hat geöffnet:

Do. 16 - 18 Uhr und Sa. 9 - 11 Uhr

Bitte eine Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen und die erforderlichen Abstandsregeln beachten!

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken



Flurneuordnung und Dorferneuerung Buchau, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Buchau hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 26.10.2020 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Buchau über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Verwaltung der Stadt Pottenstein, Forchheimer Str. 1, 91278 Pottenstein, vom **12.02.2021 mit 26.02.2021** ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden (Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der Corona-Pandemie das Rathaus der Stadt Pottenstein bis auf Weiteres nicht frei zugänglich ist. Einsicht kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 09243/708-0 erfolgen. Bitte beachten Sie zudem, dass Ihnen nur mit Mund-/ Nasenschutz und vereinbartem Termin Einlass gewährt wird. Wir bitten, eigene Schutzmasken zu Ihrem Termin mitzubringen.)

Pottenstein, 18.01.2021
gez.
Frühbeißer, Erster Bürgermeister

Abfallwirtschaft



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen



Wussten Sie schon, ...

... dass Nachtspeicheröfen zu den Elektroaltgeräten gehören?

Pack mich ein!

Nachtspeicherheizgeräte - wie im Bild verpackt - können bei den Elektroaltgeräte-Abgabestellen kostenfrei abgegeben werden. Dafür müssen am Gerät alle Lüftungsschlitze, Stöße und Geräteöffnungen dauerhaft mit Klebeband verschlossen sein. Aber Vorsicht bei der Demontage: **Ältere Geräte enthalten häufig gefährliche Stoffe (z.B. Asbest)!** Deshalb empfiehlt es sich eine Fachfirma zu beauftragen, welche Ihr Gerät ebenfalls kostenfrei anliefern kann.



Annahmestelle Pegnitz:

Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Kleiner Johannes 4-6, Pegnitz
Donnerstag 14-20 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat 8-12 Uhr

Gewerbemüllsortieranlage Bindlach:

Im Letterer 2, Bindlach
Freitag 11-17 Uhr

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf www.landkreis-bayreuth.de/abfall.

Jagdgenossenschaft Elbersberg

Neuverpachtung Jagdbogen 1

Die Jagdgenossenschaft Elbersberg verpachtet ihren Jagdbogen 1 zum 01.04.2021 neu. Die jagdbare Fläche beträgt 300 ha.

Angebote sind schriftlich bis zum

14. Februar 2021

an den Jagdvorstand zu richten.

Nachträgliche Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Angebote bitte an den Jagdvorsteher

Erich Schaffer, Elbersberg, Kapellenweg 4, 91278 Pottenstein, Tel. 09243/1597, Mobil 0157 72833013.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth mit Landwirtschaftsschule



Ernährung und Bewegung für die ganze Familie

Auch 2021 gibt es wieder Angebote am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth. Nachdem dieses Jahr viele Präsenzveranstaltungen abgesagt werden mussten, wird in Corona-Zeiten das Angebot um **Online-Seminare** erweitert. Dies ist auch eine gute Möglichkeit, Wissen zu vermitteln und sich auszutauschen. Zudem hat es den Vorteil, an einer Veranstaltung teilzunehmen, ohne das Haus verlassen zu müssen.

Den Anfang macht die Diätassistentin Melanie Steinel am Mittwoch, 10.02.2021, mit dem Online-Seminar **„Auf geht's zum Familientisch“**.

Nähere Informationen und Anmeldung unter www.weiterbildung.bayern.de.

Sie können als geschlossene Gruppe (Krabbelgruppe, Mini Club, u.a.) eine Veranstaltung auch direkt bei unseren Referentinnen buchen, auch für Online-Seminare. Voraussetzung ist, dass sich mindestens sechs Teilnehmer anmelden.

Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Amtes unter

www.aelf-by.bayern.de/ernaehrung/familie/

Gesund und fit im Kita-Alltag

Ab sofort können sich Kindergärten und Kitas in Stadt und Landkreis Bayreuth für das Kindergartenjahr 2021/22 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth anmelden, um bei „Gesund und fit im Kinder-Alltag“ mitzumachen.

Mit den Bausteinen „Frühstückswocche“, „Eltern-Kind-Kochen“, „Sinn und Unsinn von Kinderlebensmitteln“ sowie „einer Wanderung mit Picknick“ wird der Kindergarten ein Jahr begleitet, um eine ausgewogene Ernährung und regelmäßige Bewegung in der Familie zu unterstützen.

Informationen und Anmeldung bei Silke Braunmiller, Ansprechpartnerin Ernährung, Tel. 0921 591 1211 oder E-Mail silke.braunmiller@aelf-by.bayern.de

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pottenstein

Gottesdienste im Februar in Pottenstein

- 14.02., 9.00 Uhr:
Gottesdienst in der Johanneskirche
- 28.02., 9.00 Uhr:
Gottesdienst in der Johanneskirche

Bitte denken Sie in den Gottesdiensten an die **Mund-Nasen-Bedeckung** und an die notwendigen **Sicherheitsabstände**.

Aktuelle Veränderungen können Sie der Tagespresse und den Aushängen an der Kirche, am Rathaus und bei „Schmitt's Allerlei“ entnehmen.

Es grüßt Sie herzlich Ihre Pfarrerin Heike Öffner!



Elternbeirat spendierte 260 Masken für die Schüler der Graf-Botho-Schule Pottenstein

Mit einer besonderen Überraschung standen am 15.12., dem letzten Tag mit Präsenzunterricht an bayerischen Schulen, zwei Vertreterinnen des Elternbeirates der Graf-Botho-Schule Pottenstein vor der Tür. Im Gepäck hatten sie 260 Masken mit GBS-Logo für alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

Über die gelungene Weihnachtsüberraschung freute sich Schulleiter Marco Speckner und ergänzte: „Auch im ersten Abschnitt dieses Schuljahres mussten unsere Schüler wieder auf so Vieles verzichten, was zum Schulleben eigentlich dazugehört – keine Weihnachtsfeier und Adventsandachten, nur per Livestream ins Klassenzimmer. Um so schöner, dass unser Elternbeirat noch einmal etwas Weihnachtsstimmung verbreitet.“ Vor dem Adventskranz der ebenfalls alljährlich vom Elternbeirat und Förderverein gestiftet wird, nahmen dann Schülersprecher Tim Heckel und Rektor Marco Speckner die Masken entgegen. Die Übergabe der Masken wurde live in die Klassenzimmer übertragen. Im Anschluss erhielt jede/r Schüler/in von der Klassenlehrkraft seine eigene GBS-Maske.



Bild: Monika Feiler (rechts) und Cornelia Spethling (Mitte) überreichen die Masken an Schülersprecher Tim Heckel (vorne) und Schulleiter Marco Speckner (links).



NEUES JAHR - NEUES REGIONALBUDGET

Auch 2021 wieder Förderung von bis zu 10.000€ für Kleinprojekte +++ Antragstellung ab sofort möglich

Das Regionalbudget unserer ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz wurde 2020

erstmals angeboten und war aus dem Stand heraus ein voller Erfolg. Viele Anträge wurden eingereicht und zahlreiche Projekte wurden erfolgreich in und für unsere Region umgesetzt. Am 30. Oktober 2020 hat die Bayerische Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber die erneute Auflage des beliebten Förderinstrumentes für ILE-Regionen angekündigt. Auch die ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz hat sich wieder um diese Fördermittel beworben, mit denen wir Fördergelder für Kleinprojekte in unserer Region selbst verwalten und ausgeben können. Ein Kleinprojekt ist dabei ein Vorhaben, das mindestens 500 € bis höchstens 20.000 € förderfähige Netto-Gesamtkosten umfasst, in der ILE-Region umgesetzt wird und zur Erreichung der Ziele unseres Entwicklungskonzeptes beiträgt. Zu beachten gilt außerdem, dass das Projekt bis zum 20.09.2021 abgeschlossen und abgerechnet sein muss, so dass bis spätestens zum 01.10.2021 der Durchführungsnachweis vorgelegt werden kann.

Bis zu 10.000 Euro

Die Höhe des Regionalbudgets beträgt für dieses Jahr 100.000 Euro. Damit können Kleinprojekte mit einem Fördersatz von bis zu 80% bezuschusst werden, höchstens jedoch mit 10.000 Euro. Über die Förderung der einzelnen Kleinprojekte entscheidet die ILE in eigener Verantwortung gemäß festgelegter Auswahlkriterien. Dabei wird berücksichtigt, welchen Beitrag das Projekt zur Erreichung der ILE-Ziele leistet und welche Reichweite die Wirkung des Projekts hat. Aber auch der Innovationsgrad der beantragten Maßnahme spielt eine Rolle. Von herausragender Bedeutung bei der Förderung durch das Regionalbudget ist aber das bürgerschaftliche Engagement, sollen doch durch die Mittel der ländlichen Entwicklung insbesondere Vorhaben aus der Zivilgesellschaft gestärkt und unterstützt werden. Bei der Auswahl

Regionalbudget ILE A9

wird letztendlich auch eine Rolle spielen, ob die Antragsteller*innen bereits im letzten Jahr eine Förderung aus dem Regionalbudget erhalten haben.

Antragsberechtigt sind Vereine, Privatpersonen, Unternehmen in den ILE-Gemeinden und die Kommunen selbst.

Weitere Informationen zum Förderinstrument sowie die Antragsunterlagen finden Sie im Netz unter:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/234566/>



Die Anfrage (Formular im Netz) zur Förderung eines Projekts durch das Regionalbudget ist **schriftlich bis spätestens 26. Februar 2021** an die ILE-Geschäftsstelle zu richten:

Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V.
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz

Fragen richten Sie bitte an Michael Breitenfelder:
regionalbudget@wirtschaftsbandA9.de
oder telefonisch unter 0175 2636245

Wirtschaftsband A9
Fränkische Schweiz

Nr. 144

REGION AKTUELL



Neues aus der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz

Das Jahr 2020 fand seinen Ausklang mit dem **Ökokistla**, das zur Weihnachtszeit bestückt mit allerlei Bioleckerbissen aus der Region über 350-mal verkauft wurde. Aufgrund der großen Beliebtheit dieses Angebots haben wir uns entschlossen, Ihnen auch im neuen Jahr weiterhin eine kleine Kiste (17€) und eine große Kiste (38,50€) anzubieten. Weitere Informationen zu den Inhalten und auch die **Bestellmöglichkeit** gibt es unter der Nummer **09194 7363-50** oder per E-Mail an info@oeko-fraenkische.de



**Ideal auch als ein besonderes Geschenk:
Das Ökokistla der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz**

Zum Jahresanfang fand bereits eine Veranstaltung zur **Silphie-Becherpflanze** statt. Die Informationen aus dem Vortrag stellen wir Ihnen auch auf unserer Website bereit unter <https://www.oekomodellregionen.bayern/projekte/silphie-becherpflanze>

Zudem laden wir ganz herzlich zur **Veranstaltung „SoLaWi und Selbsterntegärten: Was steckt dahinter?“** am 3. Februar 2021 ein. Hier widmen wir uns mit Heike Kettner von der SoLaWi in Bamberg den Fragen, was sich eigentlich genau hinter den Begriffen SoLaWi, Food-Coop und Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft versteckt, wo es so etwas gibt und wie man Teil davon wird. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung bitte bei zentrale@klvhs-Feuerstein.de

Auch unsere großen Projekte zur **Getreidelagerung** und **Bio in der Gemeinschaftsverpflegung** gehen im neuen Jahr weiter. Wenn Sie als Einrichtung für Gemeinschaftsverpflegung oder Betrieb in der Getreideproduktion und -verarbeitung Interesse haben, Teil der Öko-Modellregion zu werden, melden Sie sich gerne bei uns unter info@oeko-fraenkische.de. Weiterführende Informationen gibt es auch auf unserer Website

<https://www.oekomodellregionen.bayern/fraenkische-schweiz>



i Altpapier kostenlos entsorgen

Da die bisherigen Altpapierbündelsammlungen ab dem Jahr 2021 nicht mehr durchgeführt werden können, gibt es die Möglichkeit auf Wunsch eine kostenlose blaue Papiertonne (240 l oder 1.110 l Container) zu bestellen. Diese kann für die Entsorgung von Altpapier wie z.B. Zeitungen, Kartonagen, Papierverpackungen, Kataloge und Schreibpapiere genutzt werden. Beantragt werden kann diese im Internet oder über ein Formular auf der Gemeindeverwaltung. Für größere Mengen Altpapier sind in allen Gemeinden Sammelcontainer aufgestellt.



Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf www.landkreis-bayreuth.de/abfall.

Problemmülltermine 2021



Im Gemeindebereich der Stadt Pottenstein finden in diesem Jahr die Problemmüllsammlungen mit dem Umweltmobil zu folgenden Terminen statt:

- Samstag, 13.02.2021, 9.00 – 9.30 Uhr: Hohenmirsberg, Feuerwehrhaus
- Samstag, 20.02.2021, 13.20 – 13.50 Uhr: Kühlenfels / Waidach, Parkplatz
- Samstag, 20.02.2021, 14.05 – 15.05 Uhr: Pottenstein, Bauhof / Recyclinghof
- Samstag, 20.02.2021, 15.20 – 15.50 Uhr: Elbersberg, Parkplatz (Sportplatz)
- Samstag, 03.07.2021, 10.00 – 10.30 Uhr: Tüchersfeld, Parkplatz am Zeckenstein
- Samstag, 03.07.2021, 10.45 – 11.45 Uhr: Pottenstein, Bauhof / Recyclinghof
- Samstag, 03.07.2021, 12.30 – 13.15 Uhr: Regenthal, Sportplatz (Weinstraße)

Die Anlieferung am Umweltmobil ist nur zu den offiziellen Standzeiten gestattet!

Informationen über Problemmüll finden Sie auf den folgenden Seiten.



Problem Müll

Sammlung mit dem Umweltmobil

Stand: November 2020

Schadstoffhaltige Abfälle (Problem Müll) dürfen **n i c h t** mit dem Restmüll oder über die Kanalisation "entsorgt" werden. In haushaltsüblichen Mengen können Problemabfälle beim Umweltmobil



abgegeben werden, welches im Laufe des Jahres in allen Gemeinden des Landkreises Bayreuth Station macht. Größere Mengen privater, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Problemabfälle sind über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe zu entsorgen.

Was wird beim Umweltmobil angenommen?

- ✓ Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Pflanzendünger, Branntkalk
- ✓ Ölhaltige Abfälle, z.B. Altöl (max. 10 l), Ölschlämme, mineralöhlhaltige Fette, verbrauchte Öl- und Chemikalienbinder, Ölfilter, Ölskanister (auch restentleert), ölverschmutzte Lappen; etc.
 - ① Altöl kann auch bei den Verkaufsstellen unter Vorlage des Kassenbons zurückgegeben werden, da diese bei Neukauf zur Rücknahme der gleichen Menge verpflichtet sind
- ✓ Lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, z.B. Benzin (-kanister; auch restentleert), Spiritus, Kaltreiniger, Kleber, Abbeizmittel, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Nagellackentferner
- ✓ Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste aus dem Hobbybereich, z.B. Fotochemikalien, Streusalz
- ✓ Desinfektionsmittel, Haushaltsreiniger, Autopflegemittel
- ✓ Flüssige Farben und Lacke
- ✓ Batterien und Akkus, z.B. Autobatterien, Knopfzellen-Batterien, Akkus, Lithium-Ionen-Batterien
 - ① Haushaltsbatterien werden auch von den Verkaufsstellen zurückgenommen, für Autobatterien gilt die Pfandregelung nur bei Rückgabe im Handel gegen Vorlage des Kassenbons
- ✓ PCB-haltige Kleinkondensatoren
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt, z.B. Deodose, Farbsprühdose, Haarspray etc.
- ✓ Feuerzeuge mit Restinhalt
- ✓ Quecksilber, z.B. in Schaltern, Thermometern
- ✓ Blei- und Zinnreste, z.B. Bleilametta, Blei-/Zinngieß-Sets
- ✓ Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, LED-Lampen, Gasentladungslampen
 - ① Abgabemöglichkeit auch bei den Elektroaltgeräte-Sammelstellen
- ✓ Mit Gefahrensymbolen gekennzeichnete Behälter mit Inhalt
- ✓ Behältnisse mit unbekanntem Inhalt
- ✓ Medikamente
 - ① Medikamente (außer Zytostatika und flüssige Arzneimittel) können auch über die Restmülltonne entsorgt werden
- ✓ Montageschaumdosen (auch restentleert)
 - ① Abgabemöglichkeit auch in den Verkaufsstellen
- ✓ Feuerlöscher
- ✓ Frittier- / Bratfette und -öle, Pflanzenöle, Öle von eingelegten Konserven, Butter, Margarine und Schmalz (nur in verschlossenen Gebinden!)

Weitere Hinweise siehe Rückseite.



Problemmüll Sammlung mit dem Umweltmobil

Stand: November 2020

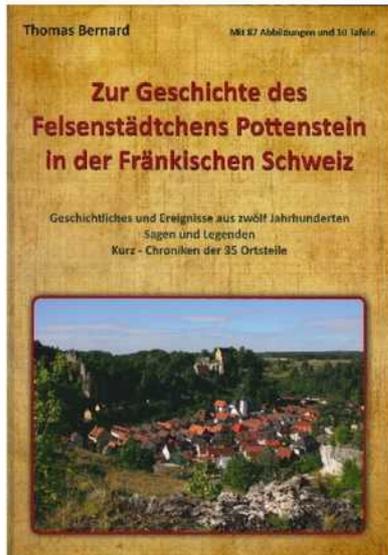
Das gehört n i c h t zum Umweltmobil!

- Eintrocknete Farben und Lacke
⇒ Restmülltonne, wenn vollständig entwässert oder in geeigneter Weise gebunden (z.B. mit Sägespänen)
- Leere Farbbehälter sind Wertstoffe:
Leergebinde aus Kunststoff oder Weißblech (Metallbügel bitte abtrennen) ⇒ Gelbe Tonne
- Leere Spraydosen ⇒ Gelbe Tonne
- Propan-, Butan- und sonstige technische Gase
⇒ Fachhandel, Hersteller
- Elektroaltgeräte
⇒ kostenlose Abholung sperriger Elektroaltgeräte nach Anmeldung beim Landratsamt oder Abgabe bei einer Sammelstelle (auch Kleingeräte): Gewerbemüllsortieranlage in Bindlach (Fr 11:00-17:00 Uhr; Tel. 09208-9375) oder Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG in Pegnitz (Do 14:00-20:00 Uhr, jeden letzten Sa im Monat 08:00-12:00 Uhr); Tel. 09241-988206)
- Autoreifen
⇒ Müllumladestation (4 Stück 5€; Tel. 0921-13791), Reifen- und Kfz-Handel, Gewerbemüllsortieranlage
- Kosmetika
⇒ Restmülltonne
- Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper
⇒ Polizei
- Asbesthaltige Abfälle
⇒ Reststoffdeponie Heinersgrund (Tel. 0921-251848)
- Tierkadaver
⇒ Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (Tel. 09549-366)

Wichtige Hinweise

- Bitte halten Sie die Standorte für das Umweltmobil frei.
- Die Anlieferung beim Umweltmobil ist nur zu den offiziellen Standzeiten gestattet. Unkontrollierte Ablagerungen können Mensch und Umwelt schädigen (z. B. durch auslaufendes Öl, Batteriesäure usw.) und verzögern die Sammelaktion.
- Belassen Sie Problemabfälle in der Originalverpackung! Wenn diese nicht mehr existiert, beschriften Sie die Ersatzverpackungen eindeutig!
- Verwenden Sie zum Aufbewahren von Problemabfällen keine Lebensmittelverpackungen!
- Kippen Sie nie unterschiedliche Stoffe zusammen!
- Übergeben Sie die Problemabfälle nur direkt dem Fachpersonal des Umweltmobils!
- Flüssige Abfälle werden nur in **geschlossenen** und **dichten Behältnissen bis max. 25 Liter** angenommen. Das Umfüllen von Abfällen ist im Umweltmobil nicht gestattet, Gebinde können daher den Anlieferern nicht zurückgegeben werden.

POTTENSTEINER HEIMATGESCHICHTE



Band 1:

„Zur Geschichte des Felsenstädtchens Pottenstein in der Fränkischen Schweiz“

ersch. 2019, 80 Seiten

Preis € 9,80

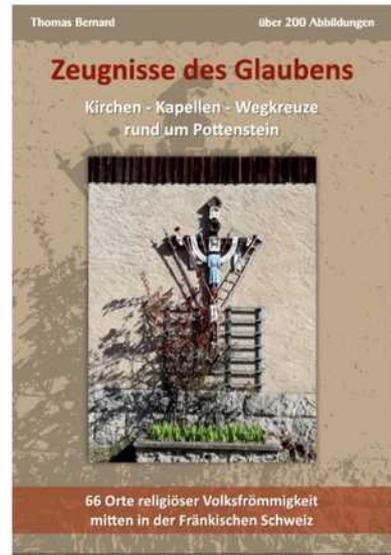


Band 2:

„Pottensteiner Sagenschatz – 70 Sagen und Geschichten zum Weitererzählen“

ersch. 2020, 2.Aufl. 2021, 52 Seiten

Preis € 7,80



Band 3:

„Zeugnisse des Glaubens – Kirchen, Kapellen und Wegkreuze rund um Pottenstein“

ab März 2021 erh., 80 Seiten

Preis € 9,80

Verkaufsstellen:

- Tourismusbüro Pottenstein (Rathaus)
- Kaufhaus Seyferth, Pottenstein
- Postfiliale „Bei Vroni“, Pottenstein
- Total-Tankstelle Sabine Elß, Pottenstein

Telefonische Bestellungen: 09243/70841 (Zusendung mit Rechnung)

Bestellungen per Mail: info@pottenstein.de (Zusendung mit Rechnung)

Mehr Bücher, Wanderführer, Radwanderführer, Wander-, Rad- und Motorradkarten sowie weitere Literatur zur Region Pottenstein und der gesamten Fränkischen Schweiz sind im Tourismusbüro Pottenstein erhältlich!

Geschenkideen

**Sie haben einen Anlass und suchen noch ein schönes Geschenk?
Im Tourismusbüro haben wir einiges auf Lager – und NUR bei uns erhältlich:**



Aus der Bücherkiste

- „Zur Geschichte des Felsenstädtchens Pottenstein in der Fränkischen Schweiz“ (€ 9,80)
- „Pottensteiner Sagenschatz“ (€ 7,80)
- „Wege der Heimat“ – Gedichte von Johann Hofmann (€ 9,80)
- „Art Walk Pottenstein“ – ein beeindruckender Streifzug in Wort und Bild im Herzen der Fränkischen Schweiz (€ 19,90)
- „Fränkische Schweiz“ – Natur, Kultur, Geschichte erleben (€ 19,90)
- „Bilderbuch der Franken“ – Bilder einer Kulturlandschaft (€ 19,80)
- „Unterirdische Welten“ – die Höhlen der Fränkischen Schweiz (€ 9,80)



Allerlei Nützliches

- Kugelschreiber Pottenstein (€ 2,00)
- Schafkopfkarten „Pottenstein“ - kurzes Blatt (€ 3,00)
- Tragetasche „Pottenstein“ (€ 2,50)
- Pottenstein-Pin (€ 5,00)
- Flaschenöffner / Schlüsselanhänger „Pottenstein“ (€ 2,00)

Radwanderführer und Karten

- „Genussradeln in der Fränkischen Schweiz“ – ein Radwanderführer für Genießer (€ 4,50)
- „Bike Guide Fränkische Schweiz – Droge Mountainbike unlimited“ – 85 Touren (inkl. CD) durch die Fränkische Schweiz – aktuell der beste Mountainbike-Führer der Region (€ 29,90)
- Radkarte Fränkische Schweiz, Maßstab 1:100.000 (€ 5,99)
- Motorradkarte Frankenalb, Maßstab 1:100.000 (€ 7,99)
- Wanderkarte Pottenstein, aktuelle Auflage, Maßstab 1:25.000 mit 12 Tourenvorschlägen und vielen weiteren nützlichen Informationen für Wanderer (€ 4,00)
- Wanderkarte „Innere Fränkische Schweiz“, Maßstab 1:35.000 (€ 5,90)
- Wanderkarte Fränkische Schweiz gesamt, Maßstab 1:50.000 (€ 9,50)



**Tourismusbüro Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein
(Tel. 09243/708-41,-42, info@pottenstein.de)**



Plakette fällig?

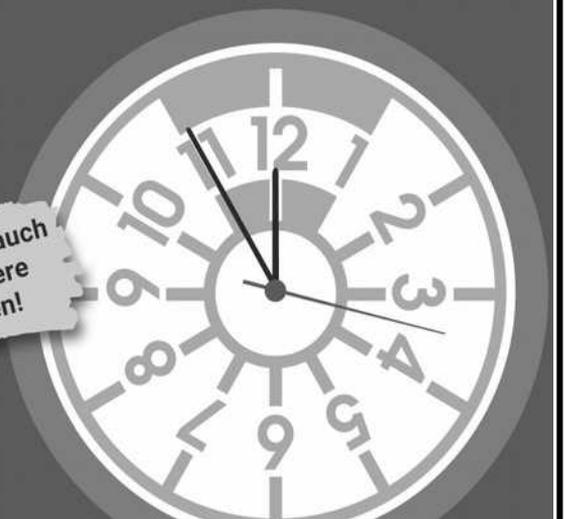
Prüfstelle Ahorntal
Volsbach 35 · 95491 Ahorntal

T: 09279 977 09 24 · M: 0157 30 31 88 38
www.pruefstelle-ahorntal.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 14:00 – 18:00 Uhr
Di.: 13:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 13:00 – 17:00 Uhr
Jeden 2. Samstag im Monat: 08:00 – 12:00 Uhr

Gerne können Sie auch
Termine über unsere
Homepage buchen!



**BRAUEREIGASTHOF MAGER
POTTENSTEIN**

**Wir suchen
eine Küchenhilfe (m/w/d) und
eine Servicekraft (m/w/d)
in Vollzeit.**

Tel. 09243 333

Junges ortsansässiges Paar sucht eine
**Mietwohnung im
Gemeindegebiet Pottenstein**

Vorgestellt haben wir uns eine
3-Zimmerwohnung in der Größenordnung
von ca. 60 - 80 m².

Bei Interesse würden wir uns über eine
Nachricht freuen:

Tel. 0151/56012519

Mail: mietwohnung2021@gmail.com

Alberts § Eichler
PARTNERSCHAFT
Steuerberater – Rechtsanwälte

Gewerbetreibende – Freiberufler – Privatpersonen

91257 Pegnitz - Nürnberger Str. 2
Tel: 09241 / 48 98 00 - Fax: 09241 / 48 98 0-20

91278 Pottenstein - Hauptstr.43
Tel: 09243 / 7000 340 - Fax: 09243 / 7000 34-30

www.ae-steuer-recht.de



**NOTARIN
DR. MANUELA MÜLLER**

WIR SIND UMGEZOGEN !

Seit Montag, den 25. Januar 2021, finden Sie uns
in Pegnitz in der **Nürnberger Straße 18** mit
eigenen Parkplätzen und barrierefreiem Zugang.

Tel. 09241/80 95 33 0

Fax 09241/80 95 33 33

mail@notarin-mueller.de

www.notarin-mueller.de



Michael Potzner

IHR HANDWERKER VOR ORT

Am Haag 15, 91278 Pottenstein

Tel.: 0151/15250975

E-Mail: handwerker@michl-info.de

Gartengestaltung & Maurerarbeiten

breutec GmbH Fenster – Türen – Sonnenschutz
Reschke & Weiß Sanierung & Renovierung

Unser moderner Handwerksbetrieb liefert und montiert hochwertige
Fenster, Türen sowie Sonnenschutzanlagen für Neubau und Sanierung.
Als regional tätiges Familienunternehmen verpflichten wir uns zu
besten Qualität, gutem Service und hoher Kundenorientierung.
Zur Verstärkung unseres Montageteams suchen wir:

- Monteur (w/m/d)

- Montagehelfer (w/m/d)

Ihr Profil:

- Abgeschlossene technische Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- Selbständige und sorgfältige Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen:

- Krisensichere Festanstellung mit sehr vielen individuellen Freiheiten
- Familienfreundliche Arbeitszeiten
- Überdurchschnittliche Bezahlung mit zahlreichen Benefits
- Ausschließlich regionale Baustellen
- Fundierte Einarbeitung im kollegialen Team

Das passt zu Ihnen?

Dann rufen Sie uns am besten gleich an und vereinbaren einen
persönlichen Gesprächstermin. Wir freuen uns auf Sie!

Hauptstraße 76 - 91257 Pegnitz

Tel. 09241 – 726 200

www.breutec.de



Die Bayerische Milchindustrie eG ist ein führendes Unternehmen der deutschen Molkereiwirtschaft. Unser breitgefächertes Sortiment hochwertiger Milchprodukte (Käse, Frische- und Trockenprodukte) stellen wir mit rund 1000 Mitarbeitern in sieben Produktionsbetrieben in Bayern und Sachsen-Anhalt her.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Ebermannstadt** suchen wir ab sofort einen

Milchwirtschaftlichen Laboranten (m/w/d)

in Vollzeit (38 h / Woche) und vorerst befristet auf ein Jahr.



Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Das können Sie von uns erwarten:

Sichere Arbeitsplätze an einem modernen und innovativen Standort, eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit verantwortungsvollen Aufgaben und gesicherten und attraktiven Verdienstmöglichkeiten nach Tarifvertrag. Zudem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld sowie 30 Tage Urlaub und eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge. Außerdem bieten wir Ihnen die Möglichkeit der internen Weiterentwicklung.

Sollten Sie sich für die ausgeschriebene Position interessieren, so bewerben Sie sich bitte online über unsere Homepage: www.bmi-eg.com

Bayerische Milchindustrie eG, Personalabteilung, E.ON-Allee 1, 84036 Landshut

Der Förderverein
Kindergarten „St. Martin“
Hohenmirsberg e. V.
sucht zum 01.04.2021

eine/n **Kinderpfleger/in** (m/w/d),
TZ, 15 - 20 Wochenstunden,
befristet bis 31.08.2022.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung
bis zum 22.02.2021 bevorzugt
per E-Mail in einer pdf-Datei an
fvkigahohenmirsberg@gmail.com oder
den Förderverein Kindergarten „St. Martin“
Hohenmirsberg e. V., Doris Schmitt,
Püttlach 7, 91278 Pottenstein

Für telefonische Auskünfte wenden
Sie sich bitte an
Birgit Lodes, Tel. 09243 700876 oder
Doris Schmitt, Tel. 09246 980953

WIR SUCHEN AB SOFORT:

POLIERE u. VORARBEITER m/w/d

MAURER m/w/d

STAHLBETONBAUER m/w/d

ZIMMERER m/w/d

Bitte aussagekräftige Bewerbung an:



GBG Bauunternehmung GmbH

Weinstraße 50 • 91278 Pottenstein
Telefon 09243 - 903573 • Fax – 90237
info@ggbau.de • www.ggbau.de

**Unterstützung für Waldbesitzer
seit 50 Jahren**

- ⬆ Holzvermarktung
- ⬆ Forstfachliche Beratung und Weiterbildung
- ⬆ Unternehmereinsätze
- ⬆ Verkauf von Pflanz- und Zaunmaterial
- ⬆ Regionales Brennholz

Wir wünschen unseren Mitgliedern ein gesundes neues Jahr und stets unfallfreies Arbeiten im Wald!



Waldbesitzervereinigung Fränkische Schweiz e. V. | Telefon: 09194 33463-70
E-Mail: buero@wbvfs.de www.wbvf.de

**Suche
Waldgrundstück und
landwirtschaftliche Flächen
zu kaufen**

gute Bezahlung

Tel. 0152 54062869



Schlossberglein 4 in 95444 Bayreuth
info@freiwilligen-zentrum-bayreuth.de
Tel. 0921 514116 Fax 0921 50709380
www.freiwilligen-zentrum-bayreuth.de

 FreiwilligenZentrumBayreuth

LUST AUF EIN EHRENAMT?

Wir informieren und beraten über ehrenamtliches Engagement in Stadt und Landkreis Bayreuth!

INTERESSE? Dann einfach Termin für unverbindliche Beratung vereinbaren!

ENGAGEMENT-MÖGLICHKEITEN:

- Einkaufshilfe für Risikogefährdete
- Besuchsdienst für Senioren
- Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Patenschaften für Familien
- Unterstützung von Geflüchteten
- u.v.m.

Zeitaufwand? Oft nur eine Stunde in der Woche, flexibel und individuell

Träger und Unterstützer



STEINMETZE IN KOOPERATION

Verlässliche Qualität und kundenfreundliche Abwicklung liegen uns am Herzen, deshalb arbeiten wir ab sofort zusammen, Gemeinsam stark für bewährte Qualität.

**ZEIT IN STEIN
HORN**

NATURSTEIN WÖMSER
91257 PEGNITZ



**Michael Horn | Sandstraße 1 | 91275 Auerbach
Fon 09643 - 1440 | www.horn-zeitinstein.de**



JÜRGEN DISTLER
Sanitär- und Heizungstechnik

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Installateur Heizung/Sanitär
(m/w/d)
oder
Anlagenmechaniker SHK
(m/w/d)

Wir bieten:

- sehr gute Bezahlung
- ein junges Team
- Bereitstellung eines Firmenfahrzeuges

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an:
Firma Jürgen Distler Sanitär- und Heizungstechnik
Herr Jürgen Distler
Stieglitzenhöhe 6, 91278 Pottenstein
oder per Mail: mail@sht-distler.de

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,
 liebe Partnerinnen, liebe Partner,
 verehrte Interessentinnen, geehrte Interessenten,

wir begrüßen Sie recht herzlich im neuen Jahr und wünschen Ihnen, Ihren Familien,
 Ihren Freunden und Bekannten ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr!

Gerade in diesen überaus schweren Zeiten möchten wir Ihnen, als die Agentur für
 Deutsche Vermögensberatung, wie bisher, zuverlässig zur Seite stehen.

Zu erreichen sind wir aktuell unter:

Festnetz: 09243-7000990

Mobil: 0171-3650470

E-Mail: Bernhard.weigel@dvag.de

Homepage: www.dvag.de/Bernhard.Weigel



Deutsche
 Vermögensberatung
 Vermögensaufbau für jeden!

Büro Bernhard Weigel



Caritas-Sozialstation Pegnitz

Röschmühlweg 24
 91257 Pegnitz

www.caritas-bayreuth.de

**Häusliche Kranken- und Altenpflege in
 Pegnitz - Pottenstein - Betzenstein und Auerbach**

Unser Team besteht aus qualifizierten Fach- und
 Hilfskräften, das Ihre individuelle Versorgung fach-
 und sachgerecht durchführt und Ihnen hilfsbereit und
 beratend zur Seite steht.

***Wir profitieren von fast 40-jähriger Erfahrung in
 der Pflege.***

Sie erreichen uns rund um die Uhr.

Telefon: 0 92 41 / 58 58

Email: sozialstation.pegnitz@caritas-bayreuth.de



Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Originelle Geschenke – Schutzengel in Stuck

Schutzengel für Ihre Lieben (Enkel, Eltern, Oma's, Paten)
 günstig in stückweiß oder farbig/gold.

Unterschiedliche Größen zwischen 20,-- € und 90,-- €
 je nach Größe und Farbe.

Hier eine kleine Auswahl meiner Engel:



Kontaktieren Sie mich und ich lasse Ihnen weitere Bilder
 zukommen!

Firma G. Tippel

Restaurierungen aller Art

E-Mail: gerd.tippel@gmx.de

Tel.: 0171 - 7 75 74 01

SVI Insektenschutz

Professioneller Insektenschutz

www.svi-insektenschutz.de

*Fliegengitter
aus eigener Fertigung!*



SVI Gesamtprogramm

- Spannrahmen
- Drehtür
- Schiebetür/Schiebefenster
- Pendeltür
- Rollo für Fenster
- Rollo für Türen
- Lichtschachtabdeckung
- Spritzwasserschutz



! Das Fliegengitter aus Forchheim !

Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!!



www.svi-insektenschutz.de

E-Mail svi.insektenschutz@t-online.de

Telefon 09191- 940 40 34

Fax 09191- 979 14 20

...SVI...SVI...SVI...SCHUTZ-VOR-INSEKTEN...SVI...SVI...SVI

stadtwerke-bayreuth.de/öko



**Strom und Gas? Gibts für Sie
von den Stadtwerken Bayreuth –
natürlich 100 % Öko.**

Mit uns sind Sie immer gut versorgt, denn wir liefern preiswert 100 % Ökostrom und Ökogas – auch in Ihrer Gemeinde. Fordern Sie einfach Ihr persönliches Angebot an:
stadtwerke-bayreuth.de/öko oder Telefon 0921 600-777

**STADT
WERKE
Bayreuth**



Ihr Reiseunternehmen in Pottenstein
 Internet: www.sebald-reisen.de
 E-Mail: info@sebald-reisen.de
 Telefon 0 92 43 - 14 71 • Telefax 0 92 43 - 5 82
 Hauptstraße 13 • 91278 Pottenstein

Wir sind weiterhin für Sie da!

Auszug aus unserem Reiseprogramm 2021

Änderungen aufgrund der Corona-Krise möglich!

**Osterreise 2021 „Naturpark Attersee – Traunsee“
 vom 01.04. bis 05.04.2021
 4x Übernachtung / Frühstücksbuffet und Abendessen
 im ***Hotel St. Georgen im Attergau
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: € 425,00**

Einzelzimmerzuschlag: € 60,00
 *inkl. Ausflüge laut Programm

**4 Tages-Frühlingsreise
 vom 11.04. bis 14.04.2021
 zur Tulpenblüte nach Holland zum Keukenhof, dem schönsten
 Frühlingspark der Welt und Besuch der „weltoffenen Perle
 Hollands“, der „Grachtenmetropole Amsterdam“.**

Im Preis enthaltene Leistungen:

- 3x Übernachtung im guten Mittelklassehotel Ibis Amsterdam Airport
- 3x Frühstücksbuffet
- Guide für Stadtführung Amsterdam, ca. 3 Std.
- Grachtenfahrt in Amsterdam
- Eintritt Frühlingspark Keukenhof
- Ausflug Nordholland

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: € 370,00

Einzelzimmerzuschlag: € 104,00

**5 Tages-Erlebnis-Reise: „Zauberhafter Gardasee“
 vom 21.04. bis 25.04.2021
 Mediterrane Einflüsse & alpenländisches Ambiente,
 bezaubernde Städtchen & alte Burgen.**

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: € 445,00

Einzelzimmerzuschlag € 88,00

**Große Schottland-Rundreise
 vom 28.08. bis 05.09.2021
 9 Tages-Bus- & Schiffsreise
 Mit Edinburgh – Ullapool – Corrieshalloch – „Orkney Islands“ –
 Glasgow – Loch Ness
 Fähre DFDS Seaways
 Amsterdam Newcast
 Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: € 1350,00**

Einzelzimmerzuschlag € 170,00

**5 Tages-Reise
 vom 22.09. bis 26.09.2021
 Willkommen im „Naturpark Attersee – Traunsee“**

Im Preis enthaltene Leistungen:

- Fahrt im modernen Reisebus mit Klima, WC usw.
- 4x Übernachtung/ Frühstücksbuffet im ***Hotel Lohninger-Schober
- 4x Abendmenü im Hotel
- Begrüßungs-Schnapsertl zum Abendessen
- Benutzung von Hallenbad, Sauna, Dampfbad, Fitnessraum
- Einstündige stimmungsvolle Fahrt mit dem hoteleigenen Bummelzug
- 1x ganztags Rundfahrt Wachau
- 1x Ganztagsfahrt „Naturpark Attersee-Traunsee“ mit Reiseleitung
- 1x Ganztagsfahrt Taublitzalm, größte Seehochplateau Europas, mit Reiseleitung
- 1x Fahrt mit dem Panorama-Bummelzug Tauplitzalm
- 1x Schloss Orth Bummelzugtransfer hin und zurück
- 1x Brotzeit am Bus inkl. einem Getränk (Anreise)
- 1x Musikabend im Hotel

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: € 425,00

Einzelzimmerzuschlag: € 60,00

**Unsere Reisen können kurzfristig durchgeführt werden, sollten es die
 Corona-Bestimmungen / Vorschriften zulassen.
 Sie können sich gerne unverbindlich vormerken lassen!**

**Anmeldung und weitere Informationen unter
 Telefon: (09243) 1471**

(Montag bis Freitag: 10:00 – 17:30 Uhr)